Voraussetzung einer Minimaldauer von zwei Jahren angeordnet werde, so daß vor Ablauf dieser Frist deren Aufhebung nicht beantragt werden könne. Die Aufstellung eines Rechtssatzes dieses Inhaltes nun steht der kantonalen Gesetzgebung nach dem in Erw. 1 Bemerkten zweifellos frei; die Prüfung der Frage dagegen, ob die glarnerische Gesetzgebung diesen Rechtssatz wirklich enthalte, resp. ob derselbe von den kantonalen Behörden mit Recht aus den Bestimmungen über die periodische Rechnungslegung der Vormünder gefolgert werde, entzieht sich, da es sich dabei ausschließlich um die Anwendung des kantonalen Rechtes und keineswegs um diejenige des Bundesgesetzes handelt, der Kognition des Bundesgerichtes.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

I. Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt. Empiétement dans le domaine du pouvoir législatif.

36. Urtheil vom 9. April 1883 in Sachen J. U. Leuthardt.

A. Die in Bischofszell, Kantons Thurgau, wohnhafte, aus dem Königreich Bayern gebürtige Maria Wuhrmann hatte gegen den Rekurrenten J. U. Leuthardt, Hafner, von Scherz, Kantons Aargau, niedergelassen in Bischofszell, beim Gerichte seines Wohnortes eine Vaterschafts- resp. Alimentationsklage angehoben. Gestützt auf § 212 des thurgauischen privatrechtlichen Gesetzbuches, wonach den Vaterschaftsklagen von Nichtschweizerinnen gegen Kantonsangehörige kein Recht gehalten wird, bestritt der Beklagte die Zulässigkeit dieser Klage. Durch zweitinstanzliche Entscheidung vom 27. Januar 1883 erklärte indeß das Obergericht des Kantons Thurgau in Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung des Bezirksgerichtes Bischofszell die Klage als zulässig und wies dieselbe zur materiellen Behandlung an die erste Instanz zurück, indem es ausführte: Nach Art. 1 des Niederlassungsvertrages zwischen der Schweiz und dem deutschen Reiche vom 27. April 1876 seien die Deutschen in jedem Kanton der Eidgenossenschaft in Bezug auf Person und Eigenthum auf dem nämlichen Fuße und in der nämlichen Weise aufzunehmen und zu behandeln, wie die Angehörigen der andern

Kantone; da nun letztere im Kanton Thurgau zur Paternitätsklage zugelassen werden, so können auch die Deutschen nicht von derselben ausgeschlossen werden. Der genannte Staatsvertrag sei allerdings in erster Linie ein Niederlassungsvertrag, allein er beschränke sich doch nicht darauf, das Recht der Niederlassung im engern Sinn zu statuiren, sondern schreibe ganz allgemein gleiche Behandlung der Deutschen mit Bezug auf Person und Eigenthum vor, worunter kaum etwas anderes verstanden werden könne, als daß den Deutschen die gleichen persönlichen Rechte eingeräumt werden müssen wie den Schweizerbürgern anderer Kantone; zu diesen Rechten gehöre aber auch das Klagerecht auf Entschädigung wegen außerehelicher Schwängerung.

B. Gegen diese Entscheidung ergriff J. U. Leuthardt den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekursschrift beantragt er Aufhebung derselben wegen Verletzung des Art. 1 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages und der §§ 3, 4 36, litt. a der thurgauischen Staatsverfassung. Zur Begründung macht er im Wesentlichen geltend: Da es sich nicht um eine Administrativstreitigkeit oder um eine Frage des internationalen Niederlassungsrechtes, sondern darum handle, ob § 212 des thurgauischen privatrechtlichen Gesetzbuches durch Art. 1 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages aufgehoben sei, oder ob nicht vielmehr das angefochtene Urtheil die §§ 3, 4 und 36 litt. a der thurgauischen Staatsverfassung verletze, so sei das Bundesgericht und nicht der Bundesrath zu Beurtheilung der Beschwerde kompetent; sollte indeß das Bundesgericht hierüber anderer Ansicht sein, so werde auf Uebersendung der Akten an den Bundesrath angetragen. Materiell sei die Beschwerde begründet. Denn der Art. 1 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages habe keineswegs den ihm vom Obergerichte des Kantons Thurgau beigelegten umfassenden Sinn, sondern spreche eine Gleichstellung der Deutschen mit den Schweizer-Bürgern anderer Kantone nur rücksichtlich der Niederlassungs- und Aufenthaltsfragen sowie rücksichtlich der Handels- und Gewerbefreiheit aus, dagegen bezwecke er durchaus nicht, die Vertragsstaaten zu verpflichten, die beidseitigen Angehörigen auch im Privatrecht, speziell, warum es sich hier handle, im Familienrecht, den eigenen Angehörigen gleichzuhalten. Zu einer solchen Stipulation würde dem Bunde sogar die verfassungsmäßige Kompetenz mangeln, denn er sei nicht kompetent, in irgend welcher Form, auch nicht in der Form eines Staatsvertrages, Theile des kantonalen Familienrechtes aufzuheben. Dies würde einen verfassungswidrigen Eingriff in die Souveränetät der Kantone involviren. Wenn aber sonach Art. 1 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages nicht den ihm durch das angefochtene Urtheil beigelegten Sinn habe, so bestehe eben § 212 des thurgauischen bürgerlichen Gesetzbuches noch zu Recht und könne nicht durch einen Richterspruch sondern nur nach Maßgabe der §§ 3, 4 und 36 der Kantonsverfassung aufgehoben werden, was bis heute nicht geschehen sei.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde hält das Obergericht des Kantons Thurgau die in seiner angefochtenen Entscheidung aufgestellte Auslegung des Art. 1 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages aufrecht. Die Rekursbeklagte Maria Wuhrmann beantragt, indem sie zur Begründung einfach auf die Entscheidungsgründe des obergerichtlichen Urtheils verweist, Abweisung der Beschwerde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kompetenz des Bundesgerichtes zu Beurtheilung der Beschwerde, welche übrigens von keiner Seite bestritten wurde, ist nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege begründet. Denn es handelt sich nicht um eine der in Art. 59, Abs. 2 leg. cit. der Kognition der politischen Bundesbehörden vorbehaltenen Administrativstreitigkeiten; insbesondere trifft Ziffer 10 leg. cit. nicht zu, da nicht „ein Anstand aus denjenigen Bestimmungen der Staatsverträge mit dem Auslande, welche sich auf Handels- oder Zollverhältnisse oder auf die Niederlassung" beziehen, vorliegt, sondern vielmehr eine Beschwerde über eine durch unrichtige Handhabung einer allgemeinen staatsvertraglichen Gleichbehandlungsklausel herbeigeführte Verletzung der Kantonsverfassung.

2. Rekurrent behauptet nämlich, daß die angefochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Thurgau, infolge unrichtiger Auslegung des erwähnten Staatsvertrages, eine Verletzung

der Kantonsverfassung involvire; sie enthalte, wie durch den Hinweis auf die Art. 3, 4 und 36 der Kantonsverfassung, welche die Organisation der gesetzgeberischen Gewalt resp. die bezüglichen Rechte des Großen Rathes und des Volkes normiren, offenbar angedeutet werden soll, einen Uebergriff der richterlichen Gewalt in das Gebiet der Gesetzgebung, da sie eine, durch kein späteres Gesetz abgeschaffte, gesetzliche Bestimmung durch Richterspruch bei Seite setze. Allein diese Ausführung ist verfehlt. Denn durch die angefochtene Entscheidung hat das Obergericht des Kantons Thurgau sich ja keineswegs gesetzgeberische Befugnisse angemaßt, sondern lediglich in Ausübung der ihm zustehenden richterlichen Amtsgewalt in einem Einzelfalle ausgesprochen, daß einer kantonsgesetzlichen Bestimmung durch eine Vorschrift eines Staatsvertrages mit dem Auslande für den Geltungsbereich des letztern derogirt sei; hierüber zu entscheiden aber war das Gericht selbstverständlich ebensowohl befugt, als etwa darüber, ob ein Kantonalgesetz durch ein späteres Kantonalgesetz aufgehoben sei und es kann in der Entscheidung in keinem Falle ein Uebergriff in das Gebiet der gesetzgebenden Gewalt oder überhaupt eine Verfassungsverletzung gefunden werden. Daß nämlich etwa die angefochtene Entscheidung eine offenbar unrichtige, auf willkürlicher Beiseitesetzung eines kantonalgesetzlichen Erlasses beruhende sei, kann keinenfalls gesagt werden, vielmehr bewegt sich dieselbe durchaus auf dem Gebiete richterlicher Auslegung und Anwendung des geltenden Rechtes. Die Interpretation des Art. 1 des deutsch-schweizerischen Niederlassungsvertrages nämlich, auf welcher sie beruht, kann nicht deshalb von vornherein abgelehnt werden, weil der Bund zu staatsvertraglicher Regelung solcher Materien, in Betreff welcher das Gesetzgebungsrecht verfassungsmäßig nicht ihm, sondern den Kantonen zusteht, nicht kompetent sei; denn dieser Gesichtspunkt ist bekanntlich bundesrechtlich nicht anerkannt, sondern es ist vielmehr dem Bunde das Recht zum Abschlusse von Staatsverträgen ohne Beschränkung auf die der Bundesgesetzgebung unterstehenden Gebiete gewahrt worden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

B. CIVILRECHTSPFLEGE

ADMINISTRATION DE LA JUSTICE CIVILE

I. Haftpflicht der Eisenbahnen u. s. w. bei Tödtungen und Verletzungen.

Responsabilité des entreprises de chemins de fer, etc. en cas d'accident entraînant mort d'homme ou lésions corporelles.

37. Urtheil vom 14. April 1883 in Sachen der schweizerischen Centralbahngesellschaft gegen Frau Künzli, geb. Plüß.

A. Durch Urtheil vom 1. Februar 1883 hat das Obergericht des Kantons Aargau erkannt:

1. In Bestätigung des bezirksgerichtlichen Urtheils seien die dawider ergriffenen Appellationen abgewiesen.

2. Die Kosten der Berufung seien wettgeschlagen.

Das Urtheil des Bezirksgerichtes Aarau vom 5. August 1882 ging dahin:

1. Die Beklagte sei schuldig, an die Kläger als Schadensersatz im Sinne der Art. 2 und 5 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1875 zu bezahlen 5000 Fr. sammt Zins zu 4 Prozent seit 30. November 1879.

2. Sofern die Kläger mehr verlangen, seien sie mit ihrer Klage abgewiesen.

3. Die dieses Streites wegen ergangenen Kosten seien unter den Parteien wettgeschlagen.